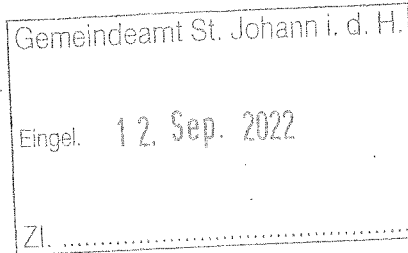




Abteilung 13



→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Abfall-, Energie- und  
Wasserrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 08.09.2022

GZ: ABT13-572110/2022-2

Ggst.: Wasserversorgungsanlage, Gemeinde St. Johann in der Haide,  
St. Johann in der Haide 100, Tiefenbohrung Industriegebiet,  
Brunnenausbau inkl. Aufbereitungsgebäude und  
Anbindungsleitung, Bewilligung

## Kundmachung

Am 12.07.2022 hat die Umwelt & Bau GmbH, im Auftrag der Gemeinde St. Johann in der Haide um die wasserrechtliche Bewilligung für

- den Brunnenausbau des Tiefenbrunnens „Arteser IV“,
- die Errichtung und den Betrieb eines Aufbereitungsgebäudes und
- die Errichtung und den Betrieb erforderlicher Anbindungsleitungen an den Tiefenbrunnen

sowie um Nutzungsbewilligung zur Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus dem Tiefenbrunnen „Arteser IV“ im Ausmaß von 5,2 l/s angesucht.

Zeitgleich wurde die Beendigung des Pumpversuches, bewilligt mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22.07.2021, GZ: ABT13-137054/2021-11, angezeigt.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung des Pumpversuches, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 11. Oktober 2022,**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann in der Haide, 8295 St. Johann i. d. Haide 100,**

**um 09:00 Uhr,**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10, 13, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist STOLZ Christoph

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist DI SCHITTER Wolfgang

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. REICHL Peter

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

Seite 3

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Christoph Stolz  
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 12. SEP. 2022

Abgenommen am: 11.10.2022

